

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 109 - 111

Silberschmidt, ...: -Der Fund in Privat- und
Gasthäusern

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des Kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Der Fund in Privat- und Gasthäusern. II. Über Fälle der Befriedigung des Gläubigers einer Gesamthypothek durch den persönlichen Schuldner. III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civilsachen); Bayer. Oberstes Landesgericht in München (Strafsachen). IV. Literatur.

I. Der Fund in Privat- und Gasthäusern.

Von Landgerichtsrat Dr. Silberschmidt in Aschaffenburg.

In Nr. 1 der Bl. f. RA. ist die Lösung einer Prüfungsaufgabe aus dem Fundrecht enthalten. Da letzteres, wie Cosack mit Recht sagt, einen der dunkelsten Teile des BGB. bildet, so gestatte ich mir, die grundsätzliche Frage, ob wirklich die in einem fremden Privat- oder Gasthause „verlorene“ Sache überhaupt nicht als verloren betrachtet werden und folglich auch nicht gefunden werden kann und ob der eventuelle Fundgeldanspruch des Kellners schon durch dessen Dienstvertrag ausgeschlossen ist, nochmals zu untersuchen.

I. Ganz gewiß ist, daß die im eigenen Hause, bezw. der eigenen Wohnung „verlorene“, verlegte Sache nicht als verloren zu gelten hat und nicht z. B. vom Dienstmädchen des betreffenden Hauses mit Rechtswirkung „gefunden“ werden kann. Hier gilt der Satz: „Das Haus verliert nichts.“ Die Sachen, welche sich im Hause noch befinden, sind von der tatsächlichen Gewalt des Inhabers umfaßt, auch wenn derselbe im Augenblicke nicht weiß, an welchem Orte der Wohnung die betreffende Sache sich befindet. Ihr Besitz ist nicht verloren gegangen, sie ist nicht verloren.

II. Ist in einem fremden Hause eine Sache zu Verlust gegangen, man weiß, daß man sie beim Betreten noch besessen hat und man sucht fortwährend, auch vielleicht mehrere Tage lang, so kann recht wohl die Sache als noch nicht verloren erachtet werden, und der hierauf gestützte Entscheidungsgrund der Aufgabenlösung ist nicht anzusechten, wenn auch der Richter sich einen umfassenderen Tatbestand bilden müßte.

III. Nun wird aber ganz allgemein der Satz aufgestellt, daß jede Sache, die sich im Gebiet, im Raume einer Privatperson befinde, sofort

in den Besitz derselben übergehe, da der Besitzwille durch die räumliche Lage der Sache in den Privaträumen des Betreffenden ersetzt werde und daß deshalb in Privatgebieten überhaupt nichts verloren und gefunden werden könne. Dieser Satz erweitert das Besitzrecht ebenso sehr, wie er das Fundrecht auf die Straße beschränkt, beides in zu weitgehender Weise. Wenn einem Fremden in meinem Hause, ohne daß ich das geringste davon erfahren habe, ein Diamant oder ein Ring in die Ritze des Bodens gefallen ist, oder wenn ein fremder Gegenstand auf die Abfallgrube in meinem Hofe, ohne daß ich es weiß, geraten ist, so würde ich vielleicht in der Lage sein, die tatsächliche Gewalt über diese Sache auszuüben, wenn ich davon wüßte, sicher aber nicht ohne diese Kenntnis. Biermann, auf den Bezug genommen wird, bejaht a. a. O. ausdrücklich die Frage, ob nicht unter Umständen ein auf den Besitzerwerb gerichteter Wille vorhanden sein muß, damit überhaupt eine tatsächliche Gewalt angenommen werden kann. Der Ring, der mit dem Kehricht auf den Acker eines fremden Landmanns verbracht, der aus dem Hause in den Sand des Privatgartens gerollt ist, ist verloren, und selbst darüber wird man streiten können, ob er im Sande unseres eigenen Gartens noch in unserer Verfügungsmacht sich befindet, wenn wir nicht gerade hiervon wissen.

Ob ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis vorliegt, das bestimmt sich lediglich nach den Anschauungen des Lebens und des Verkehrs (Bendix im „Recht“ 1900 S. 47). Z. B. wird der Wirt Besitz an dem von einem Gaste im Schirmgestelle definitiv vergessenen Regenschirm erwerben, der beständig die Kabinen revidierende Badeanstaltsbesitzer Besitz an der von einem Badegaste zurückgelassenen Uhr (Jur. Wochenschr. 1902 S. 830 [Reichsgericht in Straßachen]). Wo aber fremde Sachen zufällig, ohne daß der Herr des Grundstücks etwas davon weiß, auf letzteres geraten sind, liegt Innehabung nach § 867 BGB., aber nicht Besitz vor (Kniep, Der Besitz des BGB. S. 43 fg., 301: „Die Sache kann indessen in Besitz genommen werden. Dazu wird erforderlich sein ein hierauf gerichteter Wille“).

Und Strohal erklärt in Ihering's Jahrb. Bd. 38 S. 74 es für nicht richtig, wenn man die Frage des Besitzes von beweglichen Sachen lediglich danach entscheiden wollte, ob die Sachen in ein bestimmtes, von jemand beherrschtes Gebiet hineingekommen sind.

Es können demnach Sachen recht wohl in einem fremden Privathause verloren werden, und es wird im einzelnen Falle Sache der Feststellung auf Grund der einschlägigen Verhältnisse sein, ob dies zutrifft.

IV. Nun soll dem Kellner, der im Gasthaus eine verlorene Sache findet, deshalb kein Anspruch auf Fundgeld zustehen, weil der Gastwirt für die verlorene Sache haftet und der Kellner auf Grund seines Dienst-

verhältnisses und gemäß § 667 BGB. die Sache ohne besondere Vergütung herauszugeben hätte.

1) Ob der Gastwirt für eine von einem Gaste verlorene Nadel haftet und ob er, wenn sie wieder beigebracht wird, die Entschädigung des Finders, z. B. eines Fremden, der die Nadel auf der Straße gefunden hat, zu tragen hat, hängt auch im BGB. (vgl. Motive zu § 965 und das dort citierte Urteil des R.D.H.G. Bd. 25 S. 340) von den Umständen des Falles ab.

2) Mag aber der Gastwirt haften oder nicht, das Verhältnis zwischen Gast und Kellner wird dadurch nicht berührt.

a) In allen Fällen, wo der Kellner oder sonstige Bedienstete eine Sache nur dadurch erlangt hat, daß er seine vom Gaste durch Vermittelung des Wirtes gemieteten Dienste geleistet hat, kann von Fundgeld keine Rede sein, wie es sich dann auch in der Regel nicht um verlorene Sachen handeln wird. Z. B. wenn eine seit Wochen vermißte Nadel vom Kellner beim Ausputzen eines Kleidungsstücks, das er zu besorgen hat, gefunden wird, oder wenn der Kellner nach Auftrag die Sache sucht und sie irgendwo findet. Hier handelt der Bedienstete an Stelle des Auftraggebers, seine Dienste sind abgegolten.

b) Ist das aber nicht der Fall, z. B. eine verlorene Nadel ist in eine Abteilung des Gasthauses geschleift worden, in der der Verlierer nichts zu tun hat, und wird von einem nur dort bedienenden Kellner gefunden — man denke an den Bierkellner der mit dem Hôtel verbundenen Restauration —, dann ist der Umstand, daß der Finder Angestellter des Hôtels ist, gleichgültig, zwischen ihm und dem Gaste besteht keine Beziehung. Wenn der Gast dem Fundgeldanspruch dieses Kellners gegenüber einwenden will: „Du bist verpflichtet, die Nadel Deinem Herrn zu geben, und dieser haftet mir für sie!“, so wird der Kellner replizieren: „Meine Verpflichtungen gegen meinen Herrn berühren Sie nicht und Ihre Rechte gegen meinen Herrn berühren mich nicht! Wollen Sie diese Rechte geltend machen, so verklagen Sie meinen Herrn, und wenn er mich verklagt, will ich ihm Rede stehen; für Sie aber ist die Einrede aus dem Rechte meines Herrn eine *exceptio ex iure tertii*.“ Wollte aber der Gast mit der *replica doli* antworten, „*quia petit, quod redditurus est*“, so wird der Kellner erklären, daß er höchstens die Nadel dem Herrn zu geben und damit vielleicht das Retentionsrecht aufzugeben hätte, keineswegs aber den Anspruch.

3) Wenn daher mit einer aus dem Dienstvertrag abgeleiteten Vertragspflicht des Kellners, gefundene Sachen an den Wirt oder den Eigentümer zurückzugeben, argumentiert wird, so ist mit derselben für die Frage des Fundrechts nichts anzufangen, welches z. B. erst recht praktisch wird,